
Umweltbericht

zum Bebauungsplan (gem. § 9 Abs.8 / § 2a BauGB)

"Krautgarten", OG Winnen

INHALT SVERZEICHNIS

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Vorgesehenes Nutzungs- bzw. Bebauungskonzept
 - 1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

- 2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter**
 - 2.1 Schutzgut Mensch**
 - 2.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
 - 2.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

 - 2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft**
 - 2.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
 - 2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

 - 2.3 Schutzgut Boden**
 - 2.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
 - 2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

 - 2.4 Schutzgut Wasser**
 - 2.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
 - 2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

 - 2.5 Schutzgut Luft und Klima**
 - 2.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung
 - 2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

 - 2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
 - 2.6.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

 - 2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen**

- 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen**

- 4. Methodik der Umweltprüfung**

- 5. Monitoring**

- 6. Zusammenfassung**

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Firma Ferger in der Ortsgemeinde Winnen, VG Westerburg, plant die Erweiterung ihrer Betriebsfläche. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1972, der allerdings nicht zur Rechtskraft kam. Daher muss auch der Bestand bauleitplanerisch gesichert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat die Ortsgemeinde Winnen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Winnen. Es wird über die „Stuhllindenstraße“ erschlossen und umfasst eine Fläche von ca. 14.629 qm bereits gewerblich genutzter Betriebsfläche sowie um eine Erweiterungsfläche von ca. 19.921 qm.

Das Plangebiet schließt nach Westen, Osten, Norden und Südosten an Grünlandflächen an. Im Südwesten ist die bebaute Ortslage Winnen benachbart.

Die Erweiterungsflächen sind als Grünland/Wiese ausgebildet. Um das bestehende Betriebsgelände zieht sich im Nordosten und Nordwesten eine Hecke.

Das Plangebiet wird von bestehenden Wirtschaftswegen sowie von der „Stuhllindenstraße“ eingefasst.

Die topografische Ausprägung des Geländes ist relativ homogen bei einer leichten Neigung nach Südosten. Die Höhe liegt bei ca. 430 m ü. NN.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 (Gewerbegebiete) BauNVO entsprechen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Abwägungsgrundlagen sind der Grünordnungsplan und der Umweltbericht. Den Umweltbericht hat die Gemeinde nach § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren als einen gesonderten Teil zur Begründung zum Bauleitplanentwurf hinzuzufügen. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes darzulegen und zu bewerten.

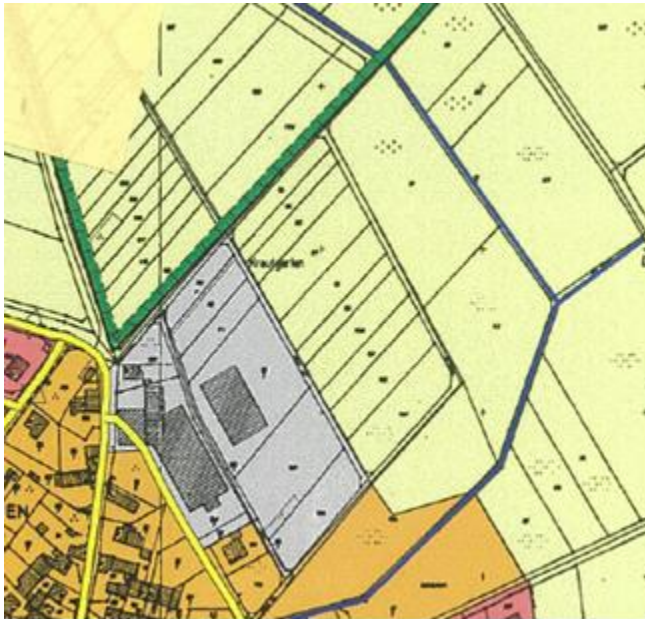
1.2 Vorgesehenes Nutzungs- und Baukonzept

Die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Ferger werden als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen und um weitere Flächen für die gewerbliche Nutzung nach Nordwesten und Nordosten ergänzt. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,8. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Anbindung an die „Stuhllindenstraße“. Umseitig nach Norden und Osten werden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 3 – 5 m vorgesehen.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Planerische Vorgaben

- In der Planung vernetzter Biotopsysteme (Westerwaldkreis, 1990 - Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim) werden für Teile des Plangebiet die biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte empfohlen.
- Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Betriebsgelände.
- Die vorhandenen Gebäude wurden über Einzelgenehmigung baurechtlich legitimiert.
- Der Flächennutzungsplan der VG Westerburg weist die Parzelle 115, Flur 4, Gemarkung Winnen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft aus. Das vorhandene Betriebsgelände ist als Gewerbefläche übernommen. Die übrigen Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft.



Auszug aus dem FNP der VG Westerburg

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a Abs.2 BauGB i.V. m. §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Auf Kapitel 2.3 Schutzgut Boden wird verwiesen.

Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Naturschutz

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ (Verordnung vom 13.07.2005).

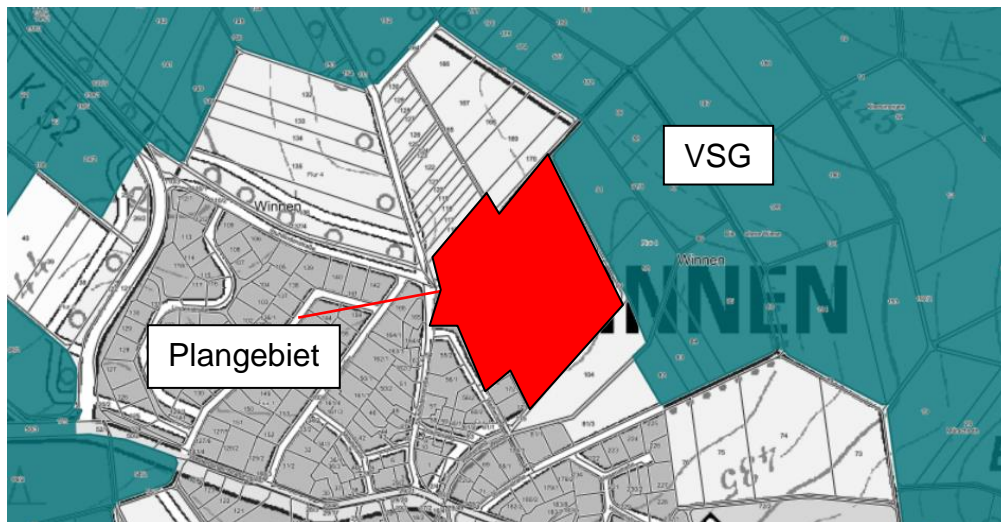
Die Planungsfläche liegt ansonsten nicht im Bereich von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten nach Naturschutzrecht.

Auch im Umfeld bzw. im Einflussbereich des Planungsgebietes liegen keine Schutzflächen oder Schutzobjekte.

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen bzw. liegen nicht im Planungsraum.

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz zeigt für den Planbereich und das Umfeld keine kartierten Biotope.

Umseitig von Winnen grenzt das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an. So reicht die Planungsfläche im Nordosten bis an das Schutzgebiet heran.



Kartengrundlage: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Wasserschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmale.

2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Das Plangebiet liegt im „Oberwesterwälder Kuppenland“ (323.1).

Die Landschaft hat einen überwiegend offenen Charakter. Wälder gliedern die Landschaft in kleineren Beständen.

Die waldfreien Bereiche werden überwiegend als Grünland genutzt.

Die Wiesen und Weiden sind stellenweise mit Heiden, Halbtrockenrasen und Hutweiden verzahnt und bilden noch heute größere zusammenhängende Komplexe mit extensiven Nutzungsformen.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 431 m ü. NN.

Das Plangebiet ist im Bereich der vorhandenen Betriebsnutzung durch die Bebauung und Befestigung geprägt. Die Baukörper sind dominante Elemente in der Ortslage Winnen und allseitig einsehbar.

Dagegen sind die Erweiterungsflächen von mehrschütrigen Mähwiesen mittlerer Standorte bestimmt.

Gehölzbestand ist in Form einer grundstücksumgrenzenden Hecke, eines Einzelbaumes und kleinen gärtnerisch angelegten Freiflächen auf dem Betriebsgelände vorhanden.

Bewertung:

Das Plangebiet ist im bebauten Teil visuell erheblich vorbelastet und besitzt einen geringen Natürlichkeitswert durch den hohen Versiegelungsgrad und die hohe Nutzungsintensität.

Der Geltungsbereich entspricht hier nicht der typischen Eigenart des Landschaftsraumes aufgrund seiner vorhandenen Nutzung.

Es besteht keine Erholungsfunktion ist für die Allgemeinheit, lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.

Die Erweiterungsfläche besitzt als Teil weiträumiger Grünlandflächen eine landschaftstypische Eigenart und ist Teil des Naherholungsraumes um Winnen mit hoher Bedeutung.

2.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Das Planungsgebiet beansprucht unbebaute Feldflur, die im Anschluss an bereits betrieblich genutzte Flächen liegt, sowie bereits umzäunte Grünlandfläche im unmittelbaren Zusammenhang zur Betriebsfläche. Dazu kommen bereits vorhandene überbaute und befestigte Betriebsflächen. Es entsteht somit ein mäßiger Landschaftsverbrauch und keine zersiedelnde Wirkung.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung führt zunächst zu visuellen Veränderungen im Rahmen der Bauarbeiten durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdflächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Reliefveränderungen sind nicht erforderlich.

Das erweiterte Plangelände ist durch die bereits vorhandene Bebauung des Betriebsgelände von Südosten nicht einsehbar. Ansonsten bestehen Blickbeziehungen aus allen Richtungen. Fernwirkungen bestehen nicht.

Mit überörtlichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Die im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Abpflanzungen können bei der vorgesehenen Planung so nicht erhalten bzw. realisiert werden. Daher wird die Abpflanzung um den gesamten Planbereich vorgesehen. Damit entstehen eine gewisse Abschirmung und Eingrünung, die jedoch nicht vollständig sein kann.

Das Plangebiet besitzt durch die Nutzung und das abgezäunte Gelände keinen Erholungswert für die Allgemeinheit. Lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.

Durch die Planung entstehen keine Verluste oder Gewinne an Erholungswert.

Bewertung:

Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zur Einbindung werden Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen, die eine umfassende Eingrünung zum Offenland ermöglichen.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

2.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Die Vegetationskundliche Standortkarte des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für den Bereich den Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) aus.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und die Hundsrose (*Rosa canina*).

Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säureanzeigern aus. Typische Arten sind Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 28.11.2018).

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit Erläuterungen aufgeführt.

BD0 Hecke

Es handelt sich um eine dreireihige Hecke aus heimischen und standortgerechten Arten wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Die Hecke wurde zwischenzeitlich gerodet.

Nach den Eingrünungsaufgaben für die genehmigten Bauvorhaben aus den Jahren 1992 und 2008 sind eingrünende Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen 4- sowie 5-reihig anzulegen.

Diese Anpflanzungen entsprechen somit dem Voreigriffszustand und werden entsprechend im Bestandsplan dargestellt (vgl. dazu auch die Eingrünungsaufgaben im Anhang).

BF3 Einzelbaum

Ein Spitzahorn (*Acer platanoides*) steht in einer mit Kies überdeckten Baumscheibe, welche innerhalb einer Verbundsteinpflasterfläche angelegt wurde.

Der Baum ist vital bei STU 90 cm und besitzt keine Baumhöhlen.

EA0 Fettwiese

Die Wiesenflächen werden regelmäßig gemäht. Dabei unterliegen alle Flächen mindestens einer zweimaligen Mahd.

Typische Arten sind Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Rispengras (*Poa trivialis*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Wiesenschwengel (*Festuca pratensis*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*) und Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*). Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weiß- und Rotklee (*Trifolium repens* und *T. pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum spondylium*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

Vor allem innerhalb des umzäunten Geländes kommen außerdem Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*), Faden-Ehrenpreis (*Veronica filiformis*), Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vor.

Es handelt sich um Standorte mittlerer Bodenfeuchte. Nur vereinzelt auf wenigen Quadratmetern herrschen frische Standortbedingungen vor. Hier konnten Große Hainsimse (*Luzula sylvatica*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) festgestellt werden.

Diese Wiesen unterliegen nicht dem Schutz nach § 15, Absatz 1, Nr. 3 LNatSchG.

FS0 Rückhaltebecken

Als geometrisches Erdbecken ausgebildet ist keine erkennbare aquatische Vegetation zu erkennen.

Die Wiese reicht ohne Hochstaudensaum an das Gewässer. Lediglich eine Zunahme von Großer Hainsimse (*Luzula sylvatica*) ist auffallend.

HM5 Pflanzenbeet

Randlich des Betriebsgelände liegen Pflanzbeete. Diese weisen Gehölze wie Schneeball (*Viburnum opulus*), Harlekinweide (*Salix integra* 'Hakuro Nishiki'), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus* ssp.), Kletter-Spindelstrauch (*Euonymus fortunei*), Zwergspiere (*Spiraea japonica* 'Little Princess') und bodendeckende Stauden wie Storchschnabel (*Geranium cinereum* 'Ballerina') auf.

HN1 Gebäude

Die betrieblichen Gebäude sind als Flach- und Pultdachbauten mit großflächig verspiegelten Glasfassaden an den Ansichtsseiten erstellt. Die Rückfronten wurden in Aluminiumbauweise gestaltet. Auf den Dachflächen befinden sich Photovoltaikanlagen.

HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad / HV3 Parkplatz

Die Eingangflächen des Bürogebäudes sind mit Verbundsteinpflaster befestigt. Parkplatzflächen, Lager- und betriebliche Verkehrsflächen sind bituminös befestigt.

VA3 Gemeindestraße

Die „Stuhllindenstraße“ erschließt das Betriebsgelände. Sie ist mit Verbundsteinpflaster befestigt.

VB1 Feldweg, befestigt

Von der Siedlung führt ein zunächst asphaltierter Weg zum Parkplatz der Firma Ferger. Außerhalb des Betriebsgeländes verläuft er als Splitt-/Schotterweg weiter in nordöstliche Richtung.

VB2 Feldweg, unbefestigt

Hierbei handelt es sich um Wiesenwege. Sie unterscheiden sich kaum von den Wiesenflächen. Charakteristische sind Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Breit- und Spitz-Wegerich (*Plantago major* und *P. lanceolata*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Vogelwicke (*Vicia cracca*).

Fauna, faunistisches Potential

Aufgrund der nutzungsbedingten Störungen und des eingeschränkten Biotopangebotes kommen insbesondere um den betrieblich genutzten Bereich der Planungsfläche vor allem siedlungsgewohnte Arten vor. Vogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Singdrossel, Distelfink, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke sind neben den häufig auftretenden Arten Amsel, Sperling, Buchfink und Grünling zu nennen. Potentielle Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

Die Grünlandflächen werden mehrschurig gemäht. Bei der Begehung und einer kleinmächtigen Absuche des Geländes ergaben sich keine Hinweise auf Bodenbrüter. Brutgebiete typischer Wiesenvögel wie z.B. Braunkehlchen und Wiesenpieper können aufgrund der intensiven Nutzung sowie der Nähe zum Gewerbe und Siedlung ausgeschlossen werden. Aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen sind für die Tierwelt von Bedeutung: Sie bilden Nahrungshabitate für Greifvögel und überwiegend häufige Singvogelarten. Die Erweiterungsfläche besitzt keine bedeutende Rastplatzfunktion.

Die intensive Nutzung des Grünlandes führt zu einer Einschränkung der vorkommenden Arten, vor allem in der Insektenwelt. Die Verarmung an Blütenpflanzen entzieht Pollensuchern wie Schmetterlingen und Bienenartigen die Nahrungsgrundlage.

An Säugetieren finden Igel, Feldhase, Maulwurf, Wühlmaus und andere Mäusearten in Grünlandbereichen Lebensräume. Vor allem der Maulwurf und die Wühlmaus sind im Untersuchungsraum vorhanden.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf diese angewiesen, sind Mäusebussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Für teils überregional stark gefährdete mesophile bis hygrophile Tagfalterarten des Extensivgrünlandes besteht kein Habitatangebot.

Bewertung:

Die vorgesehene Planungsfläche ist strukturbedingt von unterschiedlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. So weisen die bereits bebauten Betriebsflächen durch ihre geringen Vegetationsbereiche und Biotopmöglichkeiten nur einen sehr geringen Wert für den Naturhaushalt auf. Die Vorbelastung, insbesondere für die Faktoren Landschaftsbild, Boden und Grundwasserhaushalt sind hoch.

Die bisher unbebauten Grünlandflächen besitzen durch Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen-nähe und ihre intensive Nutzung/Pflege mäßige Bedeutung für den Arten- und Bio-

topschutz. Sie dienen allerdings als Pufferzone zum anliegenden Vogelschutzgebiet. Vorbelastungen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind gering.

2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Überplanung des Geltungsbereichs wird der Verlust folgender Biotopstrukturen ermöglicht:

Tabelle der vorhandenen, beanspruchten und entstehenden Biotoptypen

Biotoptypen	Bestand (qm)	Erhaltene/entstehende Biotoptypen (qm)	Differenz (qm)	Ökologischer Wert
Grünfläche:				
FS0 Rückhaltebecken	67	0	- 67	gering
EA0 Fettwiese	21.658	0	- 21.658	mittel
BB0 Hecke	2.120	2.429	+ 309	mittel-hoch
Noch nicht näher definierte Freifläche innerhalb des Nettobaulandes (incl. HM5 Pflanzenbeet)	50	4.535	+ 4.485	gering
Zwischensumme:	23.895	6.964	- 16.931	
Befestigte und überbaute Flächen:				
HN1 Gebäude	5.800	27.856 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 17.651	ohne
HT1 Hofplatz / HV3 Parkplatz	4.405			
VB1 Feldweg, befestigt	560	560 (Straße u. Weg)	-	ohne
VB2 Feldweg, unbefestigt	720	0	- 720	ohne
Zwischensumme	11.485	28.416 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 16.931	
Gesamtsumme:	35.380	35.380		
Übertraufte Rasenflächen:				
BF3 Einzelbaum (im Mittel 2 m Ø)	3	0	- 3	mittel

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten des Grünlandes werden in den angrenzenden Offenlandbereich verdrängt, anspruchslose Arten des Siedlungsraumes werden durch die betriebliche Erweiterung in diesen Flächen folgen.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

Der Bebauungsplan ist mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sowie des Vogelschutzgebietes verträglich.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Mit Festsetzungen zur Beleuchtung werden nachtaktive Tiere vor Lichtimmissionen geschützt.

Mit der Festsetzung von randlichen Gehölzstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird die Eingrünung und Abschirmung des Geländes ermöglicht.

Durch die Wiederaufforstung von geschädigten Nadelholzflächen in naturnahen Laubwald und die Entwicklung von Waldrändern werden im Gemeindewald Winnen externe Maßnahmen zur Kompensation bereitgestellt.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Der Westerwald ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, daß große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.

Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.

Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum Teil vorbelastet. So ist das betrieblich genutzte Gelände der Firma Ferger bereits überbaut und befestigt. Die intensive Mähnutzung führte zu weiteren Einschränkungen der Bodenfunktionen.

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Durch die ermöglichte bauliche Verdichtung kann es über die bisherigen überbauten Flächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum) kommen. Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quanti-

tativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Relevante Schadstoffeinträge in den Boden durch Baustellenverkehr und betriebliche Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. ca. 27.856 qm ermöglicht (Nettobauland 34.820 qm, GRZ 0,8). Davon sind bereits ca. 5.800 qm durch genehmigte Bauten und ca. 4.405 qm befestigte Betriebsfläche versiegelt. Die Fläche für Zufahrt entspricht der bereits befestigten Wegeparzelle.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und –fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Bei einer wasserdurchlässigen Befestigung wird eine vollständige Oberflächenversiegelung vermieden. Die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bleibt somit gewährleistet. Die Bodenfunktionen sind jedoch eingeschränkt und eine Versiegelung dieser Flächen somit in der Erheblichkeit reduziert.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag sind aufgrund der Befestigung der Verkehrsflächen ohne Relevanz.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Unbelasteter Oberboden ist zu sichern und bei entsprechender Eignung im Plangebiet wieder zu verwenden. Durch fachgerechten Auf- und Abtrag sowie Zwischenlagerung des Oberbodens wird die belebte Bodenschicht vor Schädigung und Verlust geschützt.

Die vorgesehene Eingrünung führt durch verminderte Bodenbelastungen aufgrund von Pflege sowie der Durchwurzelung zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen.

Bei den externen Kompensationsmaßnahmen wirkt sich das tiefere Wurzelsystem der Laubbäume gegenüber dem von Fichten sichernd auf den Boden aus. Bodenversauerungen durch Nadelstreu werden nicht mehr auftreten.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Der Planungsraum ist bezüglich seiner Bodenfeuchte als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein offenes Regenrückhaltebecken. Es ist in Erdbauweise hergestellt, im Einleitebereich wurden Uferbefestigungen durch Steinschüttung vorgenommen. Das Wasser war im März 2020 leicht getrübt, randlich lagerten sich Algen ab.

Durch den hohen Versiegelungsanteil von fast der Hälfte der Plangebietsfläche ist die Infiltration von Oberflächenwasser bereits entsprechend hoch eingeschränkt.

Es befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer auf dem Plangelände und seinem Umfeld.

Bewertung:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung und bereits eine hohe Vorbelastung durch Verlust von Infiltrationsfläche.

2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben ist nicht zu rechnen. Baugrunduntersuchungen werden jedoch empfohlen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Verkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und -entsorgung zu begegnen. Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge des anfallenden Oberflächenwassers erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf insgesamt max. 17.651 qm ausschalten.

Offene natürliche Gewässer sind nicht betroffen.

Bewertung:

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zur Eingriffsvermeidung soll das anfallende Niederschlagswasser auf der Fläche für Rückhaltung gespeichert und gedrosselt einem Vorfluter zugeführt werden. Die Anpflanzung von randlichen Eingrünungstreifen trägt zur Speicher- und Filterwirkung von Oberflächenwasser durch die erhöhte Vegetationsmasse bei.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Kleinklimatisch wird die Planungsfläche sowohl von den befestigten Flächen des Siedlungsraumes incl. Betriebsgelände als auch von den unbebauten Grünlandflächen geprägt. Die Offenlandflächen stellen ein Frischluftentstehungsgebiet dar und bilden, auch durch ihr ausgeglicheneres Temperaturverhalten gegenüber bebauten Gebieten, einen kleinklimatischen Ausgleichsraum.

Die Gewerbefläche und die befestigten Betriebsflächen heizen sich gegenüber Vegetationsflächen rascher auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Ebenso ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist im Bereich der geplanten Betriebserweiterung ein Kaltluftproduzent. Aufgrund der Größe ist die klimatische Ausgleichsfunktion des Planungsgeländes von mäßig hoher Bedeutung.

2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Spezielle baubedingte Beeinträchtigungen des Klimas durch bauzeitbedingte Hemmung, Umleitung des Kaltluft-, Frischluftabflusses oder durch bauzeitbedingte Schadstoffeinträge (z.B. Baumaschinen) sind nicht zu erwarten, bzw. vernachlässigbar.

Der Baustellenverkehr wird für die Anlieger zu einer Erhöhung der vorhandenen, geringen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen führen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche gegenüber dem Voreingriffszustand durch die vorhandene Baustruktur inklusive befestigten Flächen von insgesamt max. 17.651 qm.

Die für die Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Hecken werden in die Erweiterungsfläche neu gepflanzt bzw. realisiert. Es entstehen damit keine klimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen durch Gehölzverlust (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle). Beschattungsfunktionen und Windschutz werden erhalten.

Änderungen des Reliefs erfolgen nicht.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind im Ausmaß kaum zu prognostizieren, es ist von einer gewerbenutzungsüblichen Belastung durch An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen.

Insgesamt ist eine mäßig hohe Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Bewertung:

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind über die bereits im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinaus keine speziell auf das Schutzgut Klima bezogenen kompensierenden Maßnahmen erforderlich.

2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmale. Allgemein wird auf die einschlägigen denkmalpflegerischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern (§ 20 DSchG).

2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch das Vorhaben ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein Beeinträchtigungsrisiko für Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, um so Bodendenkmale gem. § 20 DSchG zu sichern.

2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

In den vorangegangenen Kapiteln 2.1 bis 2.6 wurden vorhandene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen dargestellt. Auf diese Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder kumulative Wirkungen über das dargestellte Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen

Sofern das Planungsvorhaben nicht umgesetzt und eine gewerbliche Entwicklung für die Firma Ferger nicht ermöglicht wird, könnte dies zu verminderter Konkurrenzfähigkeit, ev. auch zur Aufgabe/Abwanderung des Standortes führen.

Die vorhandene Gebäudestruktur würde wohl erhalten bleiben und von der bisherigen Firma oder einem nachfolgenden Gewerbebetrieb genutzt. Die jetzigen Freiflächen würden weiter in der bestehenden Form genutzt/gepflegt oder sukzessive verbuschen.

Gravierende Änderungen der beschriebenen abiotischen Schutzgüter sind nicht zu erwarten, sowohl hinsichtlich von Wertsteigerungen als auch von Minderungen der Funktionen.

Planungsalternativen bestehen nicht, da die Gebäude und Erschließungsflächen des vorhandenen Gebietes sinnvoll genutzt werden sollen.

Eine Veränderung des Plankonzeptes bietet sich aufgrund der Lage der vorhandenen Gebäude und der bereits vorhandenen Verkehrsflächen nicht an.

Die nun vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse und ihrer Funktionalität sinnvoll. Es bestehen hierzu keine Alternativen.

4. Methodik der Umweltprüfung

Im vorliegenden Umweltbericht werden neben der Beschreibung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter, die zu erwartenden Ein- und Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter durch das Vorhaben dargestellt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich beschrieben. Soweit relevant, werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Der Umweltbericht beschreibt des Weiteren wie sich der Umweltzustand entwickelt, wenn das Planungsvorhaben nicht umgesetzt wird.

Die vorhandenen Gebäude und befestigten Flächen wurden als Voreingriffszustand festgelegt. Zur Ermittlung der Biotopausstattung wurde das Untersuchungsgebiet im März 2020 in der Örtlichkeit betrachtet.

Die Bewertung der Schutzgüter und der Eingriffserheblichkeiten erfolgt verbalargumentativ.

5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplanes verpflichtet. Dazu geeignete Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die Gemeinden werden durch dieses Monitoring in die Lage versetzt, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, Art, Umfang und Zeitpunkt der Überwachung selbst und eigenverantwortlich aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort festzulegen. § 4c BauGB enthält keine Angaben darüber, ob es sich bei der Überwachung um eine einmalige Maßnahme oder um einen Prozess handelt. Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Bebauungsplangebiete zusammen zu fassen oder eventuell sogar für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitliches Monitoring-Konzept zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, das Monitoring nach § 4 c BauGB wie folgt durchzuführen:

Art der Maßnahme: Begehung, visuelle Kontrolle
Ziel: kontinuierliche Überwachung i. S. des § 4 c BauGB
Verantwortung / Teilnehmer: Bauamt der VG Westerburg / Gemeinderat Winnen / Geschäftsleitung Firma Ferger / Untere Naturschutzbehörde
Zeitpunkt der Durchführung: Erstkontrolle 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Folgekontrolle nach 4 Jahren sowie nach weiteren 5 Jahren

Eine Dokumentation und kontinuierliche Auswertung erfolgt durch die VG Westerburg. Die genannten Teilnehmer sind als Mindestvorschlag zu verstehen, der Teilnehmerkreis ist je nach Erfordernis zu erweitern.

6. Zusammenfassung

Die Firma Ferger Metallbau GmbH in der Ortsgemeinde Winnen, VG Westerburg, plant die Erweiterung ihrer Betriebsfläche. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1972, der allerdings nicht zur Rechtskraft kam. Daher muss auch der Bestand bauleitplanerisch gesichert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat die Ortsgemeinde Winnen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Winnen. Es wird über die „Stuhllindenstraße“ erschlossen und umfasst eine Fläche von ca. 14.629 qm bereits gewerblich genutzter Betriebsfläche sowie um eine Erweiterungsfläche von ca. 19.921 qm.

Das Plangebiet schließt nach Westen, Osten, Norden und Südosten an Grünlandflächen an. Im Südwesten ist die bebaute Ortslage Winnen benachbart.

Die Erweiterungsflächen sind als Grünland/Wiese ausgebildet. Um das bestehende Betriebsgelände zieht sich im Nordosten und Nordwesten eine Hecke.

Das Plangebiet wird von bestehenden Wirtschaftswegen sowie von der „Stuhllindenstraße“ eingefasst.

Die topografische Ausprägung des Geländes ist relativ homogen bei einer leichten Neigung nach Südosten. Die Höhe liegt bei ca. 430 m ü. NN.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 (Gewerbegebiete) BauNVO entsprechen.

Die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Ferger werden als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen und um weitere Flächen für die gewerbliche Nutzung nach Nordwesten und Nordosten ergänzt. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,8. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Anbindung an die „Stuhllindenstraße“. Umseitig nach Norden und Osten werden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 3 – 5 m vorgesehen.

Für die einzelnen Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht die derzeitige Leistungsfähigkeit und die prognostizierten Beeinträchtigungen aufgeführt. Die vorgesehenen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der nachteiligen Umwelt-
auswirkungen werden aufgezeigt.

Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überört-
licher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft
bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der
Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen
gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbe-
lastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal
die Verkehrsflächen versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung
des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Be-
stand im mittleren Bereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung
des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßi-
ger Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert
aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

Im Rahmen der Planung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44
BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht erfüllt. Dies gilt für
die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die
heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Ausweisung des Bebauungsplanes ist verträglich mit den Schutzziele des LSG sowie
VSG.

Das Planungsvorhaben ist somit von geringer bis mäßig hoher Eingriffserheblichkeit und
landespflegerisch akzeptabel.

Zur Kompensation der Eingriffe ist die Durchführung geeigneter Vermeidungs-, Minimie-
rungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Unbelasteter Oberboden ist zu sichern und bei entsprechender Eignung im Plangebiet wie-
der zu verwenden. Durch fachgerechten Auf- und Abtrag sowie Zwischenlagerung des
Oberbodens wird die belebte Bodenschicht vor Schädigung und Verlust geschützt.

Zur Eingriffsvermeidung soll das anfallende Niederschlagswasser auf der Fläche für Rück-
haltung gespeichert und gedrosselt einem Vorfluter zugeführt werden.

Mit Festsetzungen zur Beleuchtung werden nachtaktive Tiere vor Lichtimmissionen ge-
schützt.

Mit der Festsetzung von randlichen Gehölzstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und
Sträuchern wird die Eingrünung und Abschirmung des Geländes ermöglicht.

Durch die Wiederaufforstung von geschädigten Nadelholzflächen in naturnahen Laubwald
und die Entwicklung von Waldrändern werden im Gemeindewald Winnen externe Maß-
nahmen zur Kompensation bereitgestellt.